



## Anpassung der Vorgaben gem. Corona-Bekämpfungsverordnung für den Zugang zur Kreisfeuerwehrzentrale

Die Landesregierung hat am 11.08.2021 mit Eckpunkten darüber informiert, welche Änderungen bei der anstehenden Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung ab dem 23.08.2021 vorgesehen sind und hiermit auch für den Zugang und den Aufenthalt in der Kreisfeuerwehrzentrale Geltung erhalten.

Mit Überschreitung des landesweiten Inzidenzwertes von 35, dieses liegt z.Zt. vor, gelten in Innenbereichen Testpflichten im Sinne der 3 G Regel.

Somit ist der Zutritt zur und Aufenthalt in der Kreisfeuerwehrzentrale nur für geimpfte, genesene und getestete Personen gestattet. Geimpfte und genesene Personen legen einen entsprechend gültigen Nachweis vor. Der Nachweis eines Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden, oder eines negativen PCR Test, nicht älter als 48 Stunden, ist von getesteten Personen vorzulegen.

Die bislang geltenden Maßnahmen für die Zugänge zu den Räumlichkeiten und das Tragen von Masken bleibt weiterhin bestehen.

Die Registrierung erfolgt weiterhin in bekannter Weise über die Luca App oder den ausliegenden Formularen.

Die Mitarbeiter, Ausbildungsleiter und Leiter der Einheiten sind zur Kontrolle befugt. Für gebuchte Seminare und Nutzung der Schulungsräume zeichnet der Schulungsleiter verantwortlich.

Bad Segeberg, 20.08.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Liso'. The signature is written in a cursive style.

Kreiswehrführer